

Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Schwarzenbek

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung will mit der Bildung eines Ausländerbeirates ein Forum für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner schaffen, um damit zum Zusammenleben zwischen ausländischen und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern beizutragen. Zu diesem Zweck hat sie die folgenden Richtlinien über den Ausländerbeirat der Stadt Schwarzenbek in ihrer Sitzung am 22. März 1993 beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät die städtischen Gremien in allen Fragen, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Schwarzenbek betreffen.
- (2) Der Beirat fördert Kontakte zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt.
- (3) Der Beirat unterstützt und regt Veranstaltungen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt an, die kulturellen, sportlichen und sozialen Charakter besitzen und auf Verbesserung der Teilhabe am kommunalpolitischen Geschehen ausgerichtet sind.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus 9 ordentlichen und 9 stellvertretenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Von den 9 ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern sind 3 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Zahl der ausländischen Beiratsmitglieder soll alle Ausländergruppen angemessen repräsentieren.

§ 3 Wahl des Beirates

- (1) Die ausländischen Mitglieder des Beirates werden von den Angehörigen der ausländischen Gruppen gewählt, die der Einladung zu einer Wahlversammlung gefolgt sind.

(2) Das Wahlrecht der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner ist an die Vollendung des 18. Lebensjahres und an eine Mindestaufenthaltsdauer von 3 Monaten in der Stadt Schwarzenbek gebunden.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

§ 4 Verfahren

(1) Der Beirat ist kein Ausschuß im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Auf das Verfahren der Beratungen im Ausländerbeirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek entsprechend Anwendung.

(3) In Sitzungen der Ausschüsse kann die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates in ausländerrelevanten Fragen entsprechend der Gemeindeordnung gehört werden. Liegt ein Antrag des Ausländerbeirates vor, ist die oder der Vorsitzende zu der Ausschußsitzung, in der über diesen Antrag behandelt wird, zu laden und zu der Angelegenheit zu hören.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden in deutscher Sprache geführt und sind öffentlich. Zu ihnen lädt die oder der Vorsitzende nach vorheriger Beratung mit der Verwaltung in Anwendung des § 37 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ein.

(5) An den Sitzungen des Ausländerbeirates nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ihr(e) oder sein(e) Beauftragte(r) teil. Die Niederschrift wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek, den 31. März 1993

Stadt Schwarzenbek
- Der Magistrat -

Krämer
Bürgermeister